

## **Abänderungsantrag**

**der sozialdemokratischen Abgeordneten  
zur Beilage 379/2022 Bericht des Ausschusses für Gesundheit und Soziales betreffend  
das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz geändert wird (Oö.  
Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2022)**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

1. Artikel I Z 6 lautet: „Dem § 15 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
*Einkünfte oder Teile von Einkünften aus einer Tätigkeit durch eine Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität gemäß § 11 Abs. 2 Oö. ChG bleiben darüber hinaus bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe anrechnungsfrei. Nähere Bestimmungen sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.“*

### **Begründung**

Mit der vorliegenden Novelle soll die Möglichkeit geschaffen werden, mittels Verordnung der Landesregierung einen Freibetrag für Zuverdienste für Arbeit von Menschen mit Behinderung im Bereich des Oö. Chancengleichheitsgesetzes festzulegen. Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass diese Einkünfte oder Teile dieser Einkünfte jedenfalls anrechnungsfrei sein sollen. Die näheren Bestimmungen sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

Linz, am 6. Dezember 2022

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

**Engleitner-Neu, Wahl, Strauss, Haas, Höglinger, Heitz, Margreiter**